

-Stegemannschule Lohne – Hauptschule – Toppstr. 3-5 – 49393 Lohne -

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 6.8.2014 - 36.3-81704/03

(Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 543; SVBl. 9/204 S. 458) - VORIS 22410 –

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führen besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klinglänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.9.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Datenschutzangelegenheiten

Ich/Wir nehme/n davon Kenntnis, dass im Unterricht der Stegemannschule und im Rahmen von schulischen Arbeitsgemeinschaften und Projekten Bild-, Ton- und Filmaufnahmen von und mit Schülern gemacht werden.

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass die Ergebnisse dieser Aktivitäten (Foto-, Film-, Video- und Tonaufzeichnungen), auf denen meine/unsere Tochter / mein/ unser Sohn klar zu erkennen ist, im Rahmen schulischer Veranstaltungen und für schulische Zwecke, insbesondere in Publikationen wie Schülerzeitung, Jahresbericht, Schulchronik, Internet-Homepage der Schule, Tage der offenen Tür, Videofilmen und Multimedia-Produktionen der Schule veröffentlicht werden. Jede weitergehende Veröffentlichung, insbesondere die Nutzung für kommerzielle Zwecke oder überregionale Funk- und Fernsehausstrahlung bedarf meiner gesonderten Zustimmung.

Die Schule verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass mögliche negative Auswirkungen (z.B. Belästigung durch Werbung) für meine/unsere Tochter / meinen/ unseren Sohn und meine/unsere Familie weitgehend ausgeschlossen werden. Daher werden keine privaten Adressen, Telefon- und Fax-Nummern publiziert. Die Angabe von privaten E-Mail-Adressen bedarf einer auf den Einzelfall beschränkten besonderen Genehmigung.

Diese Zustimmung zur Veröffentlichung schulischer Medienprojekte gilt für das laufende Schuljahr bis auf Widerruf, längstens bis zum Ausscheiden meiner Tochter/meines Sohnes aus der Schule.

✂.....

Erziehungsberechtigter: Name und Vorname _____ 49393 Lohne, den _____

Name des Kindes: _____ Klassenstufe: _____

Betr.: Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen sowie Hinweis auf Datenschutzangelegenheiten

1. Ich/Wir habe/n den Erlass „Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen“ vom 06.08.2014 zur Kenntnis genommen und werde/werden ihn meinem/unsere(n) Kind deutlich machen. Ich/Wir Sorge/n dafür, dass mein/ unser Kind sich daran hält.
2. Ich/Wir habe/n die Datenschutzangelegenheiten zur Kenntnis genommen und gebe/n meine/unsere Zustimmung zur Veröffentlichung schulischer Medienprojekte für das laufende Schuljahr bis auf Widerruf, längstens bis zum Ausscheiden meiner/unsere(r) Tochter / meines/unsere(r) Sohnes aus der Schule.

(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)